B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 - Besselweg / Gievenbecker Weg - der Stadt Münster

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im südlichen Anschluß an den Gievenbecker Weg östlich vom Enschedeweg war durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 13. 6. 1966 der Bebauungsplan Nr. 96 - Besselweg/Gievenbecker Weg - aufgestellt worden, der am 19. 1. 1967 Rechtskraft erlangt hat. Für die Grundstücke an der Ostseite des Besselweges wurde die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 96 durchgeführt, die am 15. 6. 1971 Rechtskraft erlangt hat.

Nachdem sich nunmehr die Möglichkeit ergeben hat, am südlichen Rand des Plangebietes einen Grundstücksaustausch vorzunehmen, durch den die Stadt Münster in den Besitz einer ca. 6 m breiten Wegefläche kommen kann, ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 96 in der Fassung der 1. Änderung vom 15. 6. 1971 in der Weise zu ändern, daß auf dem Flurstück 137 der Flur 63 längs der Nordgrenze des Flurstücks 84 eine öffentliche Wegefläche als Teil eines geplanten Fußweges festgesetzt wird, der später eine Verbindung vom Besselweg zum geplanten Grünzug Kinderbachtal und ggf. zum Hauptzentrum Gievenbeck bilden soll. In dem außerhalb des Plangebietes liegenden Bereiches ist eine Wallhecke mit reichem Baumbestand vorhanden, die mit in die geplante Fußwegverbindung einbezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung der neuen öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 137 werden die nördlich angrenzenden Baugrenzen um 3 m vom Weg abgerückt und wie im Bebauungsplan in grün dargestellt, auf den Flurstücken 137 und 138 verändert neu festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

Die für den Grunderwerb und die Anlegung des Weges aufzuwendenden Kosten werden zur Zeit auf ca. 36.000,-- DM geschätzt. Diese Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümer vorgesehen und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteigung .

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 3. Nov. 1976 beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.96.

Münster, den 30 November 1976

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 23.11.1976 in der Zeit vom 30.11.1976 bis 30.12.1976 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 30.Jan.1977

(Ing. Grad. Grabs Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat